

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Newsletter befassen wir uns mit Themen rund um die Rente:

Rentenerhöhung, Rentenbesteuerung, Renteneintrittsalter und mehr.



Das sind unsere Themen:

- Forderungen des DGB zur Bundestagswahl 2021
- Forderungen von **ver.di** zur Bundestagswahl 2021
- Wie errechnet sich die Rente?
- Wie werden die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung berechnet?
- Wie viel Rentenpunkte werden jährlich gutgeschrieben?
- BFH-Urteil zur Rentenbesteuerung: Politik muss endlich handeln!
- Rente mit 68 / Arbeit bis ins hohe Alter?
- Rentenniveau / Viel erreicht und noch viel zu tun
- Rentenversicherung für Erwerbstätige

Forderungen des DGB zur Bundestagswahl 2021

Unser Sozialstaat wirkt. Die Menschen in unserem Land können sich auf ihn verlassen. Aber die Herausforderungen für die sozialen Sicherungssysteme sind groß. Ihre langfristige Leistungsfähigkeit und ihr hohes Leistungsniveau können nur durch solidarische Lösungen garantiert werden. Das zeigt sich besonders deutlich bei der gesetzlichen Rente. Die Erfahrungen in der Corona-Krise haben deutlich gemacht, dass die fortschreitende Ökonomisierung und Privatisierung tiefe Spuren im Sozialstaat und bei der öffentlichen Daseinsvorsorge hinterlassen haben. Ungleichheit und Spaltung wurden befördert, die Versorgungssicherheit der Menschen hat über die Jahre gelitten.



Die Beschäftigten etwa im Gesundheitswesen, in den Bildungsbereichen und in der Pflege von Kranken und Älteren brauchen gute Löhne und Arbeitsbedingungen. Und es wird deutlich mehr Personal benötigt. Es reicht nicht aus, wenn die Politik den vorwiegend weiblichen Beschäftigten für ihren tagtäglichen Einsatz applaudiert. Personenbezogene Dienstleitungen müssen endlich aufgewertet werden. Gesundheitliche Daseinsvorsorge muss sich vor allem nach den Bedarfen der Versicherten und der Beschäftigten richten. Das Streben nach Renditen muss künftig ausgeschlossen werden, wo es um das höchste menschliche Gut, die Gesundheit, geht.

Der DGB fordert von allen demokratischen Parteien im Bundestagswahlkampf:

- eine solidarische Finanzierung aller Sozialversicherungszweige durch paritätische Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.
- ein paritätisch finanziertes, solidarisches und selbstverwaltetes Gesundheitssystem.
- den Umbau der Gesetzlichen Krankenversicherung zu einer solidarischen Bürgerversicherung für Alle.
- die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu einer Pflegebürgervollversicherung, die alle pflegerischen Kosten abdeckt und die Pflegebedürftigen spürbar entlastet.
- den Einstieg in eine solidarische Erwerbstätigenversicherung bei der ge-

setzlichen Rente, die alle nicht obligatorisch Abgesicherten einbezieht

- ein gesetzliches Rentenniveau von mindestens 48 Prozent, das in einem weiteren Schritt angehoben werden soll auf etwa 50 Prozent – ohne dass die Regelaltersgrenze angehoben wird.
- eine gesetzliche Rente, die Allen im Alter ein Leben in Würde ermöglicht und Ausdruck der Anerkennung von langjähriger Beitragszahlung ist, einschließlich Zeiten der Kindererziehung und Pflege
- eine gesetzliche Rente, die Allen einen guten Übergang in eine abschlagsfreie Rente für Beschäftigte ermöglicht, die jahrzehntelang unter enormen Belastungen arbeiten mussten.
- die Stärkung und größere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge, die eine doppelte Besteuerung von Rentenbeiträgen bzw. Rentenzahlungen grundsätzlich ausschließt.

siehe hierzu auch:

[DGB-Forderungen zur Bundestagswahl](#)

Forderungen von **ver.di** zur Bundestagswahl 2021

Der ver.di Bundesvorstand hat ebenso seine Kernbotschaften der zentralen Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2021 beschlossen und unter dem Leitthema **"MODERNER SOZIALSTAAT – zukunfts-feste soziale Sicherungssysteme und eine gute öffentliche Daseinsvorsorge"** eine allgemeine, einheitliche und solidarische paritätisch finanzierte Bürgerversicherung für die sozialen Sicherungssysteme von Kranken- und Pflegeversicherung, für die Rente und die Arbeitslosenversicherung gefordert. Das **Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente** soll perspektivisch mindestens 53 Prozent betragen. Die Orientierung am Lebensstandard muss gesetzlich wiedereingeführt und an die Stelle des Vorrangs der Beitragsstabilität treten. Die Rentenanpassung muss an die Lohn- und Gehaltsentwicklung geknüpft, Dämpfungsfaktoren abgeschafft werden. ver.di lehnt eine Anhebung des **Renteneintrittsalters** ebenso ab wie dessen Kopplung an die statistische Lebenserwartung. Die **Grundrente** muss vor Altersarmut schützen und dementsprechend fortentwickelt werden. Die beschlossenen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten müssen auf die Bestandsrenten ausgeweitet werden. Die **betriebliche Altersversorgung** soll als 2. Säule die den Lebensstandard sichernde gesetzliche Rente ergänzen. Dafür sind ausreichend hohe Beiträge der Arbeitgeber notwendig.

Wir werden hierzu zeitnah in einem Newsletter zu den Bundestagswahlen berichten!

Wie errechnet sich die Rente?

Um die während der rentenrechtlich relevanten Beschäftigungszeit (Arbeitserwerbsphase) erworbenen persönlichen Entgeltpunkte in eine individuelle monatliche Rente umrechnen zu können benötigt man den aktuellen "Rentenwert". Der Rentenwert ist der in Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Jahr	Rentenwert (West)	Rentenwert (Ost)
2017	31,03 €	29,69 €
2018	31,99 €	30,65 €
2019	32,94 €	31,79 €

Zum 1. Juli 2020 wurden die Renten im Westen um 3,45% erhöht, im Osten um 4,20%. Zum Rentenerhöhungstermin am 1. Juli 2021 war also die Lohnentwicklung im Jahr 2020 ausschlaggebend. Auf Basis der vorliegenden Daten beträgt der ab dem 1. Juli 2021 geltende aktuelle Rentenwert weiterhin 34,19€ und der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt mit der diesjährigen Rentenanpassung von 33,23€ auf 33,47€. Dies entspricht einer Rentenanpassung in den neuen Ländern von 0,72 Prozent.

Bei der Rentenanpassung in diesem Jahr spielen im Lohnfaktor außerdem zwei statistische Sondereffekte die maßgebliche Rolle.

1. Die Löhne nach Statistischem Bundesamt sind aufgrund der Kurzarbeit leicht gesunken. Denn Kurzarbeit bedeutet weniger Lohn, da das Kurzarbeitergeld nicht eingerechnet wird. Die eigentlichen Einkommen der Beschäftigten inkl. Kurzarbeitergeld sind aber gar nicht gesunken, das spielt aber bei der Rentenerhöhung 2021 keine Rolle.
2. Die Rentenversicherung bezieht nun in die Statistik erstmal die Beschäftigten jenseits der Regelaltersgrenze mit ein. Das sind rund eine Million Personen, die ganz überwiegend nur einen Minijob von maximal 450 Euro haben. Die Zahl der Beschäftigten hat sich nicht verändert. Aber sie werden nun statistisch mit einbezogen, so dass die beitragspflichtigen Entgelte in 2019 rechnerisch kaum gestiegen sind. Sie sind daher statistisch um etwa zwei Prozentpunkte langsamer gestiegen als die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Löhne. Da in den Lohnfaktor diese Differenz eingeht, weißt die maßgebliche Lohnentwicklung insgesamt ein Minus von rund 2,3 Prozent aus.

Diese beiden Sondereffekte erwecken den Eindruck, die Löhne seien massiv gesunken. Tatsächlich sind es aber statistische Effekte. Die eigentlichen maßgeblichen Entgelte der Versicherten sind in 2020 sogar leicht gestiegen. Auf der Grundlage wäre sogar eine Rentenerhöhung angezeigt. Denn auch der negative Nachhaltigkeitsfaktor sinkt nicht wegen übermäßiger Ausgaben oder gesunkener Einnahmen, sondern aufgrund einer Abweichung die sich aus einer linearen

doppelten Fortschreibung der Lohnerhöhung nach Statistischem Bundesamt des Jahres 2019 ergibt. Da in der Krise 2020 die Löhne deutlich langsamer gestiegen sind als 2019 errechnet der Nachhaltigkeitsfaktor eine fiktive Verschlechterung und bewirkt so eine weitere Rentendämpfung.

Wie werden die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung berechnet?

Der Beitrag zur Rentenversicherung wird aus dem sozialversicherungspflichtigen Brutto-lohn berechnet. Der Beitragssatz 2019 beträgt 18,6 Prozent. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag. Der Beitragssatz wird nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Diese liegt im Kalenderjahr 2019 aktuell bei 80.400 € (West). Damit soll gewährleistet werden, dass die Renten in ihrer Entwicklung den Löhnen folgen.

Wie viele "Rentenpunkte" werden jährlich gutgeschrieben?

Für die individuell eingezahlten Beiträge in die Rentenversicherung vergibt die Rentenkasse Jahr für Jahr Rentenpunkte (persönliche Entgeltpunkte). Die Höhe der Rentenpunkte errechnen sich aus dem persönlichen Arbeitsentgelt im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt aller gesetzlichen Versicherten. D. h. Bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der Hälfte des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, werden nur 0,5 Entgeltpunkte auf dem Rentenkonto gutgeschrieben. Verdient ein Versicherter das 1,2-fache des Durchschnittsentgelts, werden 1,2 Entgeltpunkte auf seinem Rentenkonto verbucht.

Durch die Deckelung der Beitragsbemessungsgrenze kann ein Versicherter pro Jahr im Durchschnitt maximal nur etwas über 2 Entgeltpunkte ansammeln.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist das Durchschnittsentgelt zur Ermittlung für einen Rentenpunkt ersichtlich.

Deckelung



Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR/DM	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR/DM	Durchschnitts- entgelt EUR/DM	Anspruch Entgeltpunkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2019	80 400		38 901*	
2018	78 000		37 873*	
2017	76 200		37 077	
2016	74 400		36 187	
2015	72 600		35 363	
2014	71 400		34 514	

Hat ein*e Arbeitnehmer*in in 45 Jahren immer das für das jeweilige Jahr maßgebliche Durchschnittsentgelt verdient (und damit einen persönlichen Entgeltpunkt erhalten), beträgt die Rente in 2021 rund 1.540€ brutto (45 persönliche Entgeltpunkte x 34,19€ = 1.538,55€). Bei einer Teilzeitbeschäftigung über den gleichen Zeitraum mit jeweils der Hälfte der Wochenarbeitszeit würde die Rente rund 770€ betragen.

Die Rentenhöhe hängt zwar vom System ab, aber innerhalb dessen in erster Linie von der persönlichen Erwerbsbiographie.

Klar im Vorteil sind Arbeitnehmer*innen, die über diesen Zeitraum in Betrieben mit einem hohen gewerkschaftlichen Organisationsgrad gearbeitet haben und dort tariflich besser entlohnt worden sind. Hinzu kom-

men in diesen Betrieben oft noch tarifvertraglich vereinbarte Betriebsrenten, die neben der gesetzlichen Rente zusätzlich ausgezahlt werden.

siehe hierzu auch [§68 SGB VI \(Rechtssportal der Deutschen Rentenversicherung\)](#)

BFH-Urteil zur Rentenbesteuerung: Politik muss endlich handeln!



Die obersten Finanzrichterinnen und -richter sehen in der Besteuerung von künftigen Rentnergenerationen teilweise eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung. Jetzt muss wohl der Gesetzgeber handeln.

Zwei Rentner hatten geklagt, als der Bundesfinanzhof (BFH) über eine Doppelbesteuerung entschieden hat. Geklagt hatten jedoch nicht Rentner, die fast ausschließlich gesetzliche Rente beziehen.

Das Gericht rechnete nach und sah das in den beiden Fällen nicht als gegeben an. Positiv an dem Urteil ist, dass das Gericht den Gesetzgeber mahnte, gerade für heute

noch aktive spätere gesetzliche Rentner Regelungen zu treffen, damit es zu keiner Doppelbesteuerung komme.

In einem neuen Urteil warnt der Bundesfinanzhof davor, dass viele Rentner*innen in den nächsten Jahren zu hoch besteuert werden. Auch weil im Zeitverlauf der steuerpflichtige Rentenanteil bei den Neurentner*innen stark ansteigt fordert der DGB, dass sehr viel länger als derzeit vorgesehen ein Teil der Rentenleistung nicht besteuert werden darf.

Noch in den ehrwürdigen Sälen des Münchner Bundesfinanzhofs, im Stadtteil Bogenhausen, hatte das Bundesfinanzministerium reagiert. Als die obersten Finanzrichter Ende Mai zwar zwei Klagen wegen möglicher Doppelbesteuerung der Rente im konkreten Fall abwiesen, aber zugleich auf eine absehbare massenhafte Doppelbesteuerung der Renten in Zukunft hinwiesen. Staatssekretär Rolf Böisinger sprach dort von einer möglicherweise vorgezogenen vollen Steuerbefreiung der Rentenbeiträge als Lösung: Diese Steuerbefreiung könne dann schon früher als erst 2025, wie bisher vorgesehen, erfolgen. Eine solche Reform war allerdings erst für die kommende Wahlperiode angedacht.

Doch diese Verzögerung war nicht das einzige Problem. Was im ersten Moment gut klang, hatte einen großen Haken: Eine solche Änderung der Steuerregeln reicht längst nicht, um das Ausmaß der verfassungswidrigen Doppelbesteuerung von Renten in Zukunft aufzufangen.

Denn dieses Jahr dürfen Beitragszahler ohnehin schon 92 Prozent ihrer Rentenbeiträge, auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zusammen bezogen, bei der Steuererklärung als Sonderausgaben verrechnen lassen. Ihr zu versteuerndes Einkommen sinkt entsprechend.

Würde dieser Anteil nun sofort, statt erst 2025, auf 100 Prozent steigen, brächte das selbst bei Rentenhöchstbeiträgen nur maximal zusätzlich absetzbare Rentenbeiträge von rund 3.200€.

Die Summe an zu viel besteuerten Renten lebenslang kann in vielen künftigen Fällen aber deutlich über 50.000€ betragen, wie exklusive Berechnungen für die „WirtschaftsWoche“ zeigen. Eine sofortige volle steuerliche Berücksichtigung der Rentenbeiträge gleicht dies somit nicht aus.

Der Grundfreibetrag für einen Rentner beträgt 2021 9.744€ (2022 9.984€). Bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren beträgt er das Doppelte. Hinzu kommt ein individueller Freibetrag, der vom Jahr des Renteneintrittsjahrs und der Höhe abhängt. Wer z.B. 2014 in Renten ging, muss 68% der Rente versteuern, d.h. 32% bleiben frei (siehe hierzu auch nebenstehende Tabelle).

Wurde 2014 eine Rente von 1.200€ monatlich (14.400€ im Jahr) ausgezahlt, errechnete sich ein Freibetrag von 0,32 x der Jahressumme (= 4.608€).

Im Beispiel beträgt für 2021 der Freibetrag 14.352€ (=9.744€ + 4.608€).

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
2017	74	26
2018	76	24
2019	78	22
2020	80	20
2021	81	19
2022	82	18
2023	83	17
2024	84	16
2025	85	15
2026	86	14
2027	87	13
2028	88	12
2029	89	11
2030	90	10
2031	91	9
2032	92	8
2033	93	7
2034	94	6

Weitere Freibeträge, z.B. aufgrund einer Behinderung oder sonstiger individuell steuermindernder Umstände sind ggf. auch noch zu berücksichtigen.

Rentenbesteuerung ist derzeit kein soziales Problem. Sie kann bei hohen Renten ggf. zu Ungerechtigkeiten führen, die es natürlich abzustellen gilt.

Auf der einen Seite ist zu prüfen, wie hoch der Teil der zu erwartenden steuerfreien Rente bei durchschnittlicher Lebenserwar-

tung ist. Auf der anderen Seite überprüft man, wie hoch ist der Betrag der Beitragsleistungen, die aus versteuertem Einkommen erbracht wurden. Nur wenn die steuerfreie Rente mindestens gleich hoch ist, liegt keine Doppelbesteuerung vor.

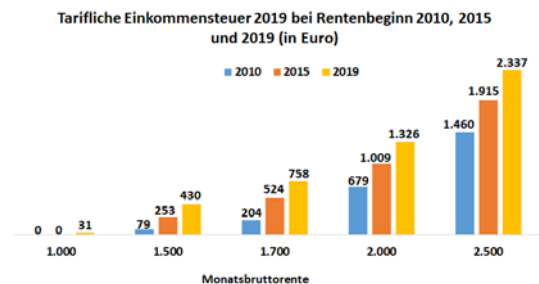
Grundsätzlich gilt:

Was bereits der Einkommensteuer unterlegen hat, darf kein zweites Mal besteuert werden!

Wer davon ausgeht, dass eine Doppelbesteuerung vorliegt, er/sie also unter die Betroffenen fällt, muss auf jeden Fall Ein-

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
2035	95	5
2036	96	4
2037	97	3
2038	98	2
2039	99	1
ab 2040	100	0

spruch gegen den Bescheid zu seiner Steuererklärung einlegen. Und dies innerhalb der Frist von einem Monat, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist. Und dann eventuell auch klagen.



siehe hierzu auch:

[BFH-Urteil zur Rentenbesteuerung: Politik muss endlich handeln!](#)

[Bundesfinanzhof warnt vor Doppelbesteuerung](#)

[Klagen gegen Renten-Besteuerung abgewiesen](#)

[Bundesfinanzministerium will Steuern für Rentner senken](#)

[Bund will Konsequenzen aus Urteil zur Renten-Besteuerung ziehen](#)

[Bund muss Rentensteuer ändern](#)

Rente mit 68 / Arbeit bis ins hohe Alter?

Das Rentenalter sollte nicht erhöht werden. Es gibt andere Lösungen, die nächste Regierung muss sich nur darum kümmern. Denn die Rente ist kein Almosen, sondern ein Sicherheitsversprechen.

Den bevorstehenden Staatsruin durch die Rente prognostizierte jüngst der Ökonom Axel Börsch-Supan, Mitglied im Beirat des Wirtschaftsministeriums. Das Gutachten des Beirats und die Forderung, die Altersgrenze bei der Rente auf 68 anzuheben, katapultierte das Thema Rente in den Bundestagswahlkampf.

Sehr zum Ärger der Fraktionen und Parteien: Selbst Wirtschaftsminister Peter Altmaier distanzierte sich von den Vorschlägen des eigenen Gremiums. Kein Wunder, denn die Aussicht auf Arbeit bis zum Umfallen sorgt in der Bevölkerung für berechtigten Widerstand. Dass manche Professoren, Manager oder Rechtsanwälte ihre Arbeit am Schreibtisch ohne Probleme auch bis ins hohe Alter erledigen können, mag sein. Dasselbe gilt aber nicht für Pflegerinnen, Bauarbeiter, Fliesenleger und Dachdecker. Wer bei wenig Einkommen körperlich oder seelisch belastet hart arbeiten muss, hat erfahrungsgemäß eine geringere Lebenserwartung. Für diese Beschäftigten ist ein höheres Renteneintrittsalter real eine Renten kürzung. Denn darauf läuft es hinaus, wenn man kürzer Rente bezieht und bei einem früheren Renteneintritt hohe Abschläge in Kauf nehmen muss – so man/frau die Rente überhaupt erlebt. Laut Statistischem Bundesamt wird jeder zehnte im Jahr 2000 geborene Mann und jede 16. Frau keine 65 Jahre alt. Die Rente ist kein Almosen, sondern ein Sicherheitsversprechen. Für die, die jahrzehntelang Beiträge eingezahlt haben, muss die Rente für ein Leben in Würde im Alter reichen. Das in einer älter werdenden Gesellschaft zu finanzieren ist keine Rechenaufgabe, die man mit dem Anheben der Altersgrenze löst. Und mehr private Vorsorge hilft auch

nicht, damit entlässt man zwar Arbeitgeber und Vermögende aus der gesellschaftlichen Verantwortung, fast die Hälfte der deutschen Haushalte hat aber kein Geld für private Vorsorge, weil das Monatseinkommen dafür zu gering ist.

Die Rentenfinanzierung ist kein Konflikt zwischen Generationen, sondern zwischen Kapital und Arbeit. Die Antwort lautet Solidarität: Die gesetzliche Rente muss zur Erwerbstätigenversicherung umgebaut werden, in die alle einzahlen. Die Erwerbsbeteiligung muss erhöht werden und wir brauchen mehr bessere, tariflich bezahlte Arbeit – denn dem Niedriglohn folgt unmittelbar die Armutsrente.

siehe hierzu auch:

[Rente mit 68 – Arbeit bis ins hohe Alter?](#)

Rentenniveau / Viel erreicht und noch viel zu tun

Eine rentenpolitisch aktive Wahlperiode neigt sich dem Ende zu, einiges wurde erreicht: das Rentenniveau ist bis 2025 stabilisiert, weitere Verbesserungen umgesetzt und die Finanzen solide aufgestellt. In der nächsten Wahlperiode muss die Rente für künftige Generationen stark aufgestellt und das Rentenniveau dauerhaft stabilisiert werden. Und bis zur Wahl sind noch einige Verbesserungen zu beschließen.

Auch die ausgehende 19. Wahlperiode des deutschen Bundestages hat spürbare Verbesserungen im Bereich der Rentenversiche-

rung gebracht. Der Kurs in der Rentenpolitik ist richtig gesetzt. Auch wenn nicht alles schnell genug geht und vieles nicht erreicht ist, so gab es doch einige deutliche Verbesserungen. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz wurden drei zentrale Verbesserungen die der DGB forderte zumindest teilweise erreicht:

1. Seit 2001 ist wieder ein Leistungsziel in der Rentenversicherung verankert: bis 2025 muss das Rentenniveau wenigstens 48 Prozent betragen. Das fatale Beitragsatzdogma hat an Bedeutung verloren. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften setzen sich dafür ein, dass das Rentenniveau über 2025 hinaus dauerhaft stabilisiert und auch wieder angehoben wird. Für künftige Generationen gibt es keine verlässlichere und effizientere Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die dauerhafte Verbesserung des Rentenniveaus ist eine Anforderung an die ab Herbst regierende Koalition.
2. Deutliche Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente: Die Zurechnungszeit wurde bis zur Regelaltersgrenze verlängert, so dass die Renten deutlich höher ausfallen. Seit vielen Jahren schon hat der DGB auf die Probleme hingewiesen. Daher ist diese Verbesserung sehr zu begrüßen. Leider gilt die Verbesserung nur für seit dem 1.1.2019 neu beginnende Renten. Und weiterhin werden regelmäßig 10,8 Prozent Abschlag fällig, obwohl diese bei Erwerbs-

minderungsrenten überhaupt nicht zu rechtfertigen sind.

- Die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder wurden auf 30 Monate erhöht und damit weiter an die Ansprüche für ab 1992 geborene Kinder angeglichen. Aus Sicht des DGB gibt es keinen sozialpolitisch sinnvollen Grund, wieso Kinder vor und ab 1992 unterschiedlich viel in der Rente wert sein sollten.

Ein zweiter sozialpolitisch großer Schritt nach vorne ist die Grundrente, welche seit 2021 in Kraft ist (siehe hierzu auch unseren Newsletter 011 des LBzFB 09 RPS_Grundrente).

Ebenfalls mit der Grundrente eingeführt wurden Verbesserungen für Rentnerinnen und Rentner bei Grundsicherung, ALG II, Sozialhilfe und Wohngeld. Hier wird die Rente künftig nicht mehr voll angerechnet, wenn Menschen wenigstens 33 Jahre in einem gesetzlichen Rentensystem pflichtversichert waren. Auch das ist eine lange vom DGB geforderte Verbesserung. Für den DGB ist aber nicht nachvollziehbar, wieso diese Verbesserung an 33 Jahre Beitragszeiten gebunden ist. Für den DGB sollte der Freibetrag allen offen stehen.

Seit 2020 gibt es bei Betriebsrenten einen Freibetrag bei der Berechnung von Krankenkassenbeiträgen. Auf die ersten rund 160 Euro Betriebsrente werden keine Beiträge zur Krankenkasse mehr erhoben. Damit hat die Regierung auf die seit 2004 andauernde Debatte über die sogenannte Doppelverbeitragung reagiert. In etlichen

Fällen werden auf die Betriebsrente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, obwohl diese bereits auf die Beiträge zur Betriebsrente gezahlt worden waren. Künftig ist durch den Freibetrag die Belastung auf die Betriebsrenten deutlich gesunken. Auch wenn die Regierung die zweifache Verbeitragung damit nicht ausgeschlossen hat, stellt es doch eine spürbare Verbesserung dar. Bei der Pflegeversicherung wird aber weiterhin die volle Betriebsrente verbeitragt, wenn sie über der Freigrenze liegt. Für den DGB ist klar: eine zweifache Verbeitragung der Betriebsrenten zur Kranken- und Pflegeversicherung ist generell auszuschließen.

Rentenpolitisch in eine völlig falsche Richtung ist das Gesundheitsministerium unter Jens Spahn gelaufen. Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz wurde der Schutz von erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern im Falle einer Arbeitsunfähigkeit massiv verschlechtert. Die neuen Regelungen beschneiden die durch Beiträge erworbenen Ansprüche auf Krankengeld für Rentnerinnen und Rentner. Dies ist rundheraus abzulehnen. Aus Sicht des DGB ist das volle Krankengeld als Ersatz für den Lohn zu zahlen, unabhängig davon ob die Person bereits eine Altersrente bezieht.

Rentenversicherung für Selbstständige

Auch die Koalition hat erkannt, dass viel zu viele Selbstständige unzureichend für das Alter oder bei Erwerbsminderung abgesichert sind. Im Koalitionsvertrag hat sie daher vereinbart, dass künftig alle Selbstständigen zu einer Altersvorsorge verpflichtet sein sollen. Selbstständige, die nicht bereits gesetz-

lich versichert sind, sollen demnach in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden. Sie können auch eine gleichwertige private Versicherung abschließen. Die Entwürfe sind nach vielen Gesprächen mit den Arbeitgebern, Gewerkschaften und den Selbstständigen fertig und in ihren Grundzügen unstrittig. Nur CDU/CSU scheinen sich nach wie vor zu scheuen, die Rentenversicherungspflicht endlich einzuführen. Für den DGB ist dieser Schritt hin zu einer Erwerbstätigenversicherung mehr als überfällig.

siehe hierzu auch:

[Rente – viel erreicht und doch noch viel zu tun](#)

Falls ihr Wünsche oder Anregungen für weitere Themen habt, oder Fragen zu unseren Themen, könnt ihr uns natürlich gern schreiben.

fb09.rlpsaar@verdi.de

Bleibt gesund!

Euer ver.di Landesfachbereich



Vertragsdaten

Titel	Vorname	Name	Ich möchte Mitglied werden ab
			0 1 2 0
Straße		Hausnummer	Geburtsdatum
Land/PLZ	Wohnort		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Telefon		E-Mail	

Beschäftigungsdaten

<input type="checkbox"/> Angestellte*r	<input type="checkbox"/> Beamter*in	<input type="checkbox"/> erwerbslos	ausgeübte Tätigkeit
<input type="checkbox"/> Arbeiter*in	<input type="checkbox"/> Selbständige*r		
<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	Anzahl Wochenstunden:	monatlicher Bruttoverdienst
<input type="checkbox"/> Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in	<input type="checkbox"/> Praktikant*in		Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe
<input type="checkbox"/> Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)	<input type="checkbox"/> Dual Studierende*r		
<input type="checkbox"/> Sonstiges	bis:		Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße Hausnummer

PLZ Beschäftigungsort

Branche

Monatsbeitrag

Monatsbeitrag €

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in

Mitgliedsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ0000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift



Titel/Vorname/Name (nur wenn Kontoinhaber*in abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die Datenschutzhinweise zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift



¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen